

FAQ-Liste

aus Ihren Online-Seminaren

Entgelt Spezial: Reisekostenreform 2014

Referent: Dr. Andreas Nastke

In der FAQ (Frequently Asked Questions)-Liste finden Sie noch einmal die meistgestellten und/oder wichtigsten Fragen aus Ihrem Online-Seminar mit den entsprechenden Antworten des Referenten in einer schriftlichen Zusammenfassung.

Berufliche Auswärtstätigkeit

Frage

Müssen für das Vorliegen einer beruflichen Auswärtstätigkeit immer alle 4 Voraussetzungen (beruflich veranlasst, vorübergehend, außerhalb der Wohnung und nicht an der ersten Tätigkeitsstätte) erfüllt sein? Oder nur eine davon?

Antwort

Für das Vorliegen einer beruflichen Auswärtstätigkeit müssen stets alle Voraussetzungen erfüllt sein.

Frage

Sind die neuen Regeln nur für Inlandsreisen gültig oder auch für Auslandsreisen?

Antwort

Die Regeln gelten für In- und Auslandsreisen.

Frage

Wie verhält es sich mit den Kosten für die Rückreise, wenn ein Arbeitnehmer seine Dienstreise aus privaten Gründen um 1 bis 2 Tage verlängert, können diese im Rahmen der Dienstreise vom Arbeitgeber als Reisekosten erstattet werden?

Antwort

Die private Verlängerung der Dienstreise ist unschädlich. Auch auf die Dauer des privaten Urlaubs kommt es nicht an.

Erste Tätigkeitsstätte – Zuordnung

Frage

Kann die Zuordnung der Mitarbeiter zielgruppenspezifisch erfolgen, z. B. spezielle Regelung für Filialleiter, abweichend von der Zuordnungsregelung der anderen Mitarbeiter?

Antwort

Erfüllen aufgrund der zeitlichen Zuordnungsregel mehrere Tätigkeitsstätten in einem Dienstverhältnis die Voraussetzungen für die Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte, weist der Gesetzgeber dem Arbeitgeber das Recht zu, die erste Tätigkeitsstätte zu bestimmen.

Frage

Kann man im Arbeitsvertrag keine Tätigkeitsstätte festlegen? Wenn ja, welche Voraussetzung müssen erfüllt werden?

Antwort

Ja, Voraussetzung ist lediglich, dass der Arbeitnehmer auch wirklich dort tätig ist.

Frage

Im Arbeitsvertrag ist nur die Stadt als Dienstort genannt. Es gibt mehrere Standorte in einer Stadt. Reicht die konkrete Zuordnung der Mitarbeiter zu den einzelnen Standorten im Firmentelefonbuch (online) als Dokumentation der ersten Tätigkeitsstätte aus?

Antwort

Nein, um eine für das Finanzamt taugliche Dokumentation sicherzustellen, empfehle ich Ihnen eine korrekte arbeitsrechtlich, also arbeitsvertraglich dokumentierte Zuordnung.

Frage

Kann die erste Tätigkeitsstätte nur zum Beginn des Jahres festgelegt werden oder auch unterjährig gewechselt werden?

Antwort:

Die erste Tätigkeitsstätte ist immer eine Prognoseentscheidung und kann jederzeit an die tatsächlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Frage

Wie gehe ich mit alten Arbeitsverträgen um. Kann mit einer Vertragsergänzung die erste Tätigkeitsstätte festgelegt werden?

Antwort

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation kann eine entsprechende Ergänzung im Arbeitsvertrag vorgenommen werden.

Frage

Leiharbeiter werden ja nicht dauerhaft zugeordnet, wodurch keine dauerhafte Zuordnung vorliegt. Liege ich dabei richtig?

Antwort

Ja.

Frage

Reicht für die Zuordnung der Tätigkeitsstätte auch ein Dienstplan, z. B. für die einzelnen Rettungswachen?

Antwort

Grundsätzlich sind alle Formen der Dokumentation zulässig, die geeignet sind den entsprechenden Nachweis gegenüber dem Lohnsteuer Außenprüfer zu erbringen.

Frage

Kann die Zuordnung der Tätigkeitsstätte (Hauptsitz des Unternehmers) durch eine allgemeine Reisekostenrichtlinie für alle Arbeitnehmer erfolgen?

Antwort

Als Dokumentationsinstrumente sind Reisekostenrichtlinien ausreichend.

Frage

Die erste Tätigkeitsstätte wird unseren Arbeitnehmern durch einen Passus in unserer Reisekostenrichtlinie dem Hauptsitz zugeordnet. Benötigen wir zusätzlich bei längeren Entsendungen (z. B. 36 Monate) die Prognose, wenn die erste Tätigkeitsstätte der Hauptsitz bleiben soll?

Antwort

Das hängt davon ab, wie sie die Entsendung formulieren bzw. dokumentieren. In Ihrem Fall ist ja bereits die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers als erste Tätigkeitsstätte zugeordnet und damit dokumentiert, sodass der Kunde unwahrscheinlich zu einer ersten Tätigkeit werden kann.

Frage

Wie verhält sich das eigentlich bei einem Nebenjob? Zählt da die erste Tätigkeitsstätte des Hauptarbeitgebers oder muss das wiederum separat betrachtet werden?

Antwort

Es ist immer nur eine erste Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis möglich. Somit sind bei 2 Dienstverhältnissen auch 2 erste Tätigkeitsstätten möglich.

Frage

Ist es korrekt und als Nachweis ausreichend, wenn in den Arbeitsverträgen eines Arbeitgebers mit mehreren Standorten eine allgemeine Zuordnung zu einem bestimmten Betriebssitz (aufgrund interner Reisekostenrichtlinien) und zusätzlich der Arbeitsort definiert werden?

Antwort

Da die arbeits- oder dienstrechtliche Zuordnungsentscheidung des Arbeitgebers eindeutig sein muss, ist sie vom Arbeitgeber zu dokumentieren. Dies kann im Arbeitsvertrag oder z. B. in dienstrechtlichen Verfügungen geregelt werden.

Frage

Kann die arbeitsrechtliche Zuordnung auch in einer Stellenbeschreibung geregelt werden?

Antwort

Ja.

Frage

Gibt es Probleme, wenn ein Mitarbeiter längere Zeit nicht an seiner zugeordneten ersten Tätigkeitsstätte eingesetzt wird (Springer)? Ist hier "keine" Zuordnung sinnvoller?

Antwort

Nein, eine neue erste Tätigkeitsstätte ergibt sich erst, wenn der Mitarbeiter dauerhaft über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus zugeordnet wird.

Frage

Was ist mit rein organisatorischer Zuordnung von Monteuren und Homeoffice Mitarbeitern?

Antwort

Daraus leitet sich keine erste Tätigkeitsstätte ab. Diese Mitarbeiter haben nach wie vor keine erste Tätigkeitsstätte.

Erste Tätigkeitsstätte – Verbundene Unternehmen

Frage

Wir haben einen Mitarbeiter, der unterschiedlich lang an verschiedenen Konzernstandorten tätig ist (ca. 1–5 Monate). Arbeitsrechtlich ist kein Dienstsitz vereinbart, lediglich abrechnungstechnisch ist er der Konzernzentrale zugeordnet. M. E. hat dieser Mitarbeiter keine erste Tätigkeitsstätte. Ist das richtig? Können dann Reisen an die Konzernzentrale als Auswärtstätigkeit abgerechnet werden?

Antwort

Hier kann davon ausgegangen werden, dass die Konzernzentrale die erste Tätigkeitsstätte ist, da die Zuordnung zu den verschiedenen Konzernstandorten nicht über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus erfolgt. Eine Reisekostenabrechnung zur Konzernzentrale ist somit nicht möglich.

Frage

Was ist ein Expat?

Antwort

Die Fragestellung ergibt sich bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung zwischen verbundenen Unternehmen, und unter welchen Voraussetzungen beim aufnehmenden Unternehmen eine erste Tätigkeitsstätte begründet wird.

Erste Tätigkeitsstätte – Homeoffice

Frage

Wo ist die erste Tätigkeitsstätte, wenn der Mitarbeiter vertraglich vereinbart, seine Tätigkeit im Rahmen von Homeoffice an einem Ort außerhalb des Firmensitzes hat.

Antwort

Da ein Homeoffice grundsätzlich keine erste Tätigkeitsstätte darstellt, ist in Ihrem Fall, sofern keine erste Tätigkeitsstätte vertraglich zugeordnet wird, nicht von einer solchen auszugehen.

Frage

Wie sieht es mit den Mitarbeitern aus die Homeoffice haben? Darf im Arbeitsvertrag Folgendes stehen: "Der Mitarbeiter wird zeitlich befristet vom 1.8.2013 bis 31.7.2014 als Vertriebsrepräsentant mit Dienstsitz im Homeoffice Frankfurt (sein Wohnort) beschäftigt." Muss der "Dienstsitz" in "Tätigkeitsstätte" umbenannt werden? Ist das richtig, dass dieser Mitarbeiter für sein Dienstfahrzeug nur 1 % vom Bruttolistenpreis versteuern muss?

Antwort

Ein Homeoffice stellt keine betriebliche Einrichtung dar und kann somit auch keine erste Tätigkeitsstätte begründen. Der Dienstwagen muss nur mit 1 % vom Bruttolistenpreis versteuert werden.

Frage

Im Arbeitsvertrag steht als Arbeitsort "Homeoffice": geldwerter Vorteil Wohnung – Tätigkeitsstätte gleich Null. Kann es so bleiben, auch wenn der Arbeitnehmer/Vertreter oft im Unternehmen ist?

Antwort

Ein Außendienstmitarbeiter mit einem Homeoffice kann selbstverständlich sein Unternehmen aufsuchen. Allein ein regelmäßiges Aufsuchen der betrieblichen Einrichtung, z. B. um ein Kundendienstfahrzeug, Material, Auftragsbestätigungen, Stundenzettel, Krankmeldungen o. Ä. abzuholen oder abzugeben, führt noch nicht zu einer Qualifizierung der betrieblichen Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte.

Frage

Was ist mit Arbeitnehmern, die wöchentlich immer bei anderen Kunden vor Ort tätig sind und nie beim Arbeitgeber selbst eine erste Tätigkeitsstätte besitzen? Kann das Arbeitszimmer des Arbeitnehmers eine erste Tätigkeitsstätte sein?

Antwort

Ein Arbeitszimmer des Arbeitnehmers (Homeoffice) stellt keine betriebliche Einrichtung dar und kann infolgedessen auch keine erste Tätigkeitsstätte begründen.

Frage

Handelt es sich auch um eine erste Tätigkeitsstätte, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz im Homeoffice mit Präsenztagen in der ca. 200 km entfernten Geschäftsstelle hat?

Antwort

Grundsätzlich gilt, dass das Homeoffice nicht zur ersten Tätigkeitsstätte werden kann. Im Hinblick auf das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte am Arbeitsplatz, ist die arbeitsrechtliche Zuordnung zu überprüfen. Aus ihrer Beschreibung entnehme ich, dass es sich bei der Beschäftigung am Arbeitsplatz sehr wahrscheinlich nicht um einen qualitativen Tätigkeitsmittelpunkt handelt.

Frage

Wie verhält es sich, wenn jedoch der Arbeitgeber dieses Arbeitszimmer anmietet?

Antwort

Die Finanzverwaltung Frankfurt hat hierzu vor einigen Jahren explizit Stellung genommen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden: Wenn der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer einen Mietvertrag über das Büro abschließt, kann dieses eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers darstellen. Allerdings ist diese Auffassung zwischen den Finanzverwaltungen umstritten, sodass es grundsätzlich anzuraten ist, eine entsprechende konkrete Anrufungsauskunft bei ihrem Betriebsstättenfinanzamt einzuholen.

Frage

Ein Mitarbeiter arbeitet in Holland in seinem Homeoffice.

Antwort

Für die Beurteilung, ob es sich bei dem Beschäftigungsort um eine erste Tätigkeitsstätte handelt, spielt das Land der Tätigkeit eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der Tatsache, dass es sich nicht um eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers handelt, ist das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte im Homeoffice ausgeschlossen.

Frage

Würde es reichen, wenn im Vertrag verankert wäre: "Der Arbeitnehmer wird ein Homeoffice einrichten"? Dann wäre doch die erste Tätigkeitsstätte die Wohnung, oder?

Antwort

In diesem Fall wäre es wahrscheinlich sinnvoller, ausdrücklich im Arbeitsvertrag zu dokumentieren, dass eine erste Tätigkeitsstätte nicht zugeordnet wird. Das Homeoffice kann schon aufgrund des Fehlens der Voraussetzung der betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers niemals zu einer ersten Tätigkeitsstätte werden.

Frage

Wo hat ein Geschäftsführer mit Homeoffice seine erste Tätigkeitsstätte, wenn er nur 1-2 Tage im Monat in sein Büro in der Firma kommt, und ansonsten wie vertraglich vereinbart von zu Hause aus arbeitet?

Antwort

Der Geschäftsführer verfügt nach Auffassung der Finanzverwaltung über ein derart großes Steuerungspotenzial, dass es hier schwierig sein wird die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers nicht als erste Tätigkeitsstätte qualifizieren zu müssen. Wenden Sie sich in diesem speziellen Fall bitte im Rahmen einer Anrufungsauskunft an das für Sie zuständige Betriebsstättenfinanzamt.

Frage

Muss man zwingend eine erste Arbeitsstätte haben? Was ist mit Homeoffice?

Antwort

Nein. Den vorangehenden Ausführungen entnehmen Sie, dass das Homeoffice grundsätzlich keine erste Tätigkeitsstätte darstellen kann.

Frage

Wenn ein Arbeitnehmer 2-3 Tage Home-office hat, kann da die erste Tätigkeitsstätte auch dort sein?

Antwort

Nein. Das Home-office ist grundsätzlich keine erste Tätigkeitsstätte.

Erste Tätigkeitsstätte – Sammel- und Treffpunkt

Frage

Kann ein Sammelpunkt auch ein Ort sein, der die Kriterien für eine erste Tätigkeitsstätte eigentlich erfüllen würde? Sprich - im Beispiel Kundenmonteur, wäre da der Betrieb des Arbeitgebers ein Sammelpunkt?

Antwort

Ja, der Betrieb oder die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers sind sogar typischerweise Sammelpunkte. Darüber hinaus können natürlich auch Park & Ride Parkplätze oder Bushaltestellen als Sammelpunkte gewertet werden.

Erste Tätigkeitsstätte – 48-Monatszeitraum

Frage

Eine Frage zum 48-Monatszeitraum: Wenn ein Mitarbeiter bereits vor dem 1.1.2014 mehr als 48 Monate an einen Kunden unbefristet überlassen wurde (Arbeitnehmerüberlassung), kann ich die "Zuordnung" ab 1.1.2014 neu/befristet bis 31.12.2013 vornehmen, also ohne Betrachtung des vorherigen Zeitraums?

Antwort

Für die Beurteilung der Rechtslage ab 2014 gilt die ex ante Betrachtung (Prognoseentscheidung).

Frage

Kettenverträge? Verlängerung innerhalb 48 Monate möglich, z. B. 12 Monate und Verlängerung 24 Monate machbar?

Antwort

Ja und genau dieses Beispiel wird auch im diesbezüglichen BMF-Schreiben namentlich genannt.

Erste Tätigkeitsstätte – Quantitative Zuordnung

Frage

Ein Arbeitnehmer ist an 2 Arbeitstagen im Betrieb an 3 Arbeitstagen im Homeoffice und/oder auf Reisen. Er besitzt einen Dienstwagen. Bisher war die erste Tätigkeitsstätte im Betrieb. Kann die Zuordnung auch so erfolgen, dass keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt? Oder wäre dies ein Missbrauch gem. § 42 AO, weil die Dienstwagenbesteuerung nach 0,03-%-Regelung entfällt?

Antwort

Von einer dauerhaften Zuordnung i. S. einer ersten Tätigkeitsstätte ist auszugehen, wenn der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich, 2 volle Arbeitstage pro Woche oder 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll. Die erste Tätigkeitsstätte ist nach wie vor gegeben.

Frage

Wie sieht es aus, wenn ein Mitarbeiter regelmäßig einmal pro Woche in das Büro zu Besprechungen kommt.

Antwort

Nach der quantitativen Betrachtungsweise kann eine erste Tätigkeitsstätte ausgeschlossen werden, allerdings sollten Sie überprüfen, ob dieser Mitarbeiter vertraglich, also formal, zugeordnet wurde.

Frage

Ist eine einjährige Baustelle eine regelmäßige Arbeitsstätte?

Antwort

Nur, wenn die Zuordnung für die Dauer des gesamten Dienstverhältnisses erfolgt, spricht der Mitarbeiter nur für dieses Bauobjekt beschäftigt wird. Ansonsten muss die Zuordnung über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus erfolgen.

Frage

Habe ich tatsächlich richtig verstanden, dass der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit auch bei der quantitativen Bewertung keine Rolle mehr spielt?

Antwort

Unbeachtlich ist nunmehr, wo der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit liegt. Die hierzu ergangene Rechtsprechung des BFH ist fortan gegenstandslos.

Erste Tätigkeitsstätte – Mehrere Tätigkeitsstätten

Frage

Wir haben 4 Kindertagesstätten. Eine Arbeitnehmerin ist der Stätte A zugeordnet (vertraglich). Sie hat eine Woche in Stätte B ausgeholfen. Ist die Woche als Reisekosten abzurechnen, z. B. Fahrtkosten?

Antwort

Ja. Da es sich bei Tätigkeitsstätte B nicht um eine erste Tätigkeitsstätte handelt, sind - vorbehaltlich des Vorliegens der anderen Voraussetzungen - Reisekosten steuerfrei zu gewähren.

Frage

Wie läuft es ab, wenn ein Lehrer an mehreren Schulen eingesetzt wird?

Antwort

Dem Arbeitgeber obliegt die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte mittels arbeits- oder dienstrechtlicher Festlegung.

Frage

Wenn mehrere Tätigkeitsstätten vorliegen, muss dann der Arbeitgeber definieren, wo der Arbeitnehmer zugeordnet ist?

Antwort

Das Bestimmen der ersten Tätigkeitsstätte obliegt vorrangig dem Arbeitgeber mittels arbeits- oder dienstrechtlicher Festlegungen.

Erste Tätigkeitsstätte – Fahrtätigkeit

Frage

In den Verträgen ist keine Tätigkeitsstätte genannt. Wie ist die Nutzung eines Firmentransporters lohnsteuerrechtlich zu behandeln?

Antwort

Sofern der Firmentransporter von mehreren Arbeitnehmern genutzt wird (sog. Poolfahrzeug) und kein einzelner Mitarbeiter das Fahrzeug regelmäßig mit nach Hause nehmen kann, um es privat zu nutzen, erübrigt sich die Frage nach dem geldwerten Vorteil im Zusammenhang mit Fahrten zwischen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte.

Frage

Ein Arbeitnehmer fährt regelmäßig zum Bushof und steigt dort in den Bus als Busfahrer. Ist der Bushof seine erste Arbeitsstätte?

Antwort

Ein gleichbleibender Treffpunkt, wie z. B. ein Busbahnhof, erfüllt nicht die Voraussetzungen einer betrieblichen Einrichtung i. S. d. neuen Arbeitsstättenbegriffs. Gleichwohl zählen die hierbei anfallenden Fahrtkosten nicht zu den begünstigten Reisekosten, wenn der Arbeitgeber durch arbeits-/dienstrechtliche Festlegung bestimmt, dass der Arbeitnehmer sich typischerweise arbeitstäglich an einem dauerhaft festgelegten Ort, wie hier dem Busbahnhof, einfinden soll.

Frage

Ein Berufskraftfahrer übernimmt regelmäßig am Montagmorgen seinen Lkw an einer Niederlassung und ist dann die ganze Woche im Fernverkehr unterwegs. Muss diesem Mitarbeiter die Niederlassung als erste Tätigkeitsstelle zugeordnet werden? Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist hier nicht gegeben?

Antwort

Der Berufskraftfahrer hat keine erste Tätigkeitsstätte. Gleichwohl zählen die hierbei anfallenden Fahrtkosten zu der Niederlassung nicht zu den begünstigten Reisekosten.

Erste Tätigkeitsstätte – Weiträumiges Tätigkeitsgebiet

Frage

Kann von einer ersten Tätigkeitsstätte ausgegangen werden, wenn der Arbeitnehmer bei einem Bauunternehmen befristet eingestellt und für die gesamte Dauer ausschließlich auf einer Großbaustelle (Kunde) eingesetzt wird?

Antwort

Ja, hier ist die Großbaustelle des Kunden die erste Tätigkeitsstätte, da die Zuordnung über das gesamte Beschäftigungsverhältnis erfolgt.

Erste Tätigkeitsstätte – Außendienst

Frage

Wie ist die Regelung bei Vertriebsmitarbeitern? In den Arbeitsverträgen ist ein (Kunden)Gebiet als Arbeitsort geregelt, wo der Arbeitnehmer bei verschiedenen Kunden tätig ist. Liegt hier eine erste Tätigkeitsstätte vor?

Antwort

Fahrten in ein weiträumiges Arbeitsgebiet sind bei Vertriebsmitarbeitern keine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, sondern fallen unter den Reisekostenbegriff der beruflichen Auswärtstätigkeit. Ein weiträumiges Arbeitsgebiet erfüllt nicht die

Voraussetzungen einer betrieblichen Einrichtung i. S. d. neuen Arbeitsstättenbegriffs. Gleichwohl zählen die hierbei anfallenden Fahrtkosten nicht zu den begünstigten Reisekosten.

Frage

Wie kann ich bei einem Außendienstmitarbeiter der evtl. einmal im Quartal ins Unternehmen kommt, eine erste Tätigkeitsstätte zuordnen? Es werden diverse Kunden angefahren.

Antwort

In diesem Fall spielt die Tätigkeit an der betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers mit hoher Wahrscheinlichkeit eine untergeordnete Rolle. Solange der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht arbeitsvertraglich zuordnet, ist das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte ausgeschlossen.

Frage

Was ist, wenn Kunden ihre Maschinen in die Firma bringen und der Monteur sowohl im Unternehmen repariert wie auch im Außendienst?

Antwort

Von einer dauerhaften Zuordnung i. S. einer ersten Tätigkeitsstätte ist auszugehen, wenn der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich 2 volle Arbeitstage pro Woche oder 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Frage

Was ist mit Handwerksbetrieben wo die Monteure ständig unterwegs sind?

Antwort

Die Monteure haben keine erste Tätigkeitsstätte.

Frage

Wenn der Arbeitgeber bei dem Kundendienstmonteur weder eine erste Tätigkeitsstätte noch einen Sammelpunkt definiert, könnte dann der Lohnsteuerprüfer im Nachhinein einen Sammelpunkt unterstellen?

Antwort

Ja, wenn sich aus der tatsächlichen Tätigkeit ein Sammelpunkt nachweisbar ableiten lässt.

Frage

Wo kann man die erste Tätigkeitsstätte zuordnen, wenn der Arbeitnehmer täglich von zu Hause aus wechselnde Kunden besucht?

Antwort

In diesem Fall hat der Arbeitnehmer im steuerrechtlichen Sinne keine erste Tätigkeitsstätte, sodass eine Zuordnung unterbleiben kann.

Frage

Unsere Firma betreibt die Herstellung, Montage und Wartung von Klima- und Lüftungsanlagen. Hierzu beschäftigen wir sowohl Kundendienst- als auch Montagemitarbeiter. Die Tätigkeit der Kundendienstmitarbeiter ist durch einen täglich mehrfachen Ortswechsel geprägt. Demgegenüber werden die Montagemitarbeiter zwar ebenfalls an wechselnden Einsatzstellen tätig, jedoch wird ihre Tätigkeit nicht durch einen täglich mehrfachen Ortswechsel geprägt. Teilweise sind sie an einer Einsatzstelle mehrere Tage bis Wochen tätig. Beide Personengruppen kommen in der Regel einmal pro Woche von zu Hause in den Betrieb und/oder fahren von ihrem letzten Einsatzort in den Betrieb und dann nach Hause. Ist für diese Personengruppen nach dem neuen Recht der Betrieb als erste Tätigkeitsstätte definiert?

Antwort

Von einer ersten Tätigkeitsstätte ist hier nicht auszugehen, da weder eine vertragliche Zuordnung vorliegt noch die betriebliche Einrichtung als qualitativer Tätigkeitsmittelpunkt zu betrachten sein könnte. Auch im Hinblick auf die quantitative Betrachtung (2 volle Tage oder 1/3 der regelmäßigen Arbeitszeit oder täglich im Betrieb tätig werden) ist nicht von einer ersten Tätigkeitsstätte auszugehen.

Frage

Wie verhält es sich, wenn es keine erste Tätigkeitsstätte gibt? - Mitarbeiter gehen Projektbezogen einer Montagetätigkeit nach; sie werden ausschließlich vorübergehend, außerhalb der Wohnung, an keiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig.

Antwort

In dieser Frage ist die Antwort bereits enthalten, da alle Voraussetzungen für das Vorliegen einer beruflichen Auswärtstätigkeit genannt werden.

Frage

Bei uns ist ein Gebietsverkaufsleiter im Vertrag der Region Hamburg zugeordnet, hat aber ein Büro in der Niederlassung Hamburg, wie ist dies zu handhaben?

Antwort

Sie können ihm arbeitsvertraglich das Büro in der Niederlassung Hamburg als erste Tätigkeitsstätte zuordnen.

Frage

Kann die vertragliche Zuordnung auch willkürlich erfolgen, d. h., muss er dann wirklich auch an der Tätigkeitsstätte tätig sein?

Antwort

Der Arbeitnehmer muss auch tatsächlich an der zugeordneten ersten Tätigkeitsstätte beschäftigt sein, da dies ansonsten als Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zu werten ist.

Verpflegungsmehraufwand – Allgemein

Frage

Können Selbstständige Verpflegungsmehraufwendungen gelten machen?

Antwort

Ja.

Frage

Muss die Reisekostenabrechnung Eingang in die Lohnabrechnung finden?

Antwort

Nein, da es sich nicht um Arbeitslohn handelt.

Frage

Ist der Arbeitgeber verpflichtet Spesen zu zahlen?

Antwort

Der Arbeitnehmer hat zwar keinen gesetzlichen Anspruch auf den Verpflegungsmehraufwand. Erstattet der Arbeitgeber keine Pauschalen, kann der Arbeitnehmer die Aufwendungen für Verpflegung in Höhe der Pauschalen als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Frage

Bisher konnten Mitarbeiter von uns, welche auf einem Rettungswagen eingesetzt waren, Verpflegungsmehraufwendungen beim Finanzamt geltend machen. Aber der Mitarbeiter musste ja zur zugeordneten Rettungswache fahren und den RTW holen. Manchen Mitarbeitern wurde Verpflegungsmehraufwand vom Finanzamt gewährt. Fällt das in Zukunft weg?

Antwort

Die Möglichkeit zur Gewährung von Verpflegungsmehraufwendungen bleibt in jedem Fall auch für 2014 bestehen. Für die Berechnung der zeitlichen Voraussetzung zur Gewährung von Verpflegungsmehraufwendungen ist, selbst wenn man die Leitstelle als sog. Sammelpunkt bezeichnet, der Zeitpunkt des Verlassens bzw. der Rückkehr zur Wohnung des Arbeitnehmers maßgebend.

Verpflegungsmehraufwand – Eintägige Auswärtstätigkeiten

Frage

Hat ein Taxifahrer, der von morgens 6:00 Uhr bis abends 18:00 Uhr im Einsatz ist, Anspruch auf eine Reisekostenpauschale?

Antwort

Ja, in diesem Fall 8 EUR, da die Abwesenheit über 8 Stunden liegt.

Frage

Wenn die Abreise z. B. um 20:00 Uhr beginnt und um 2:00 Uhr morgens endet, gelten dann die 2 Stunden als Abreisetag?

Antwort

Bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit muss eine Abwesenheit von mindestens 8 Stunden vorliegen (hier 6 Stunden). Nur bei mehrtägigen Dienstreisen gibt es für den An- und Abreisetag jeweils 12 EUR Verpflegungsmehraufwand.

Verpflegungsmehraufwand – Mehrtägige Auswärtstätigkeiten

Frage

Ein Berufskraftfahrer fährt am Sonntag um 22:00 Uhr im Werk los und kommt am Dienstag um 02:00 Uhr wieder ins Werk. Sonntag: 12 EUR, Montag 24 EUR, Dienstag 12 EUR. Am Dienstag fährt er wieder um 22:00 Uhr ab Werk los und kommt am Freitag um 12:00 Uhr wieder rein. Gibt es für den Dienstag jetzt noch einmal die 12 EUR, also insgesamt 24 EUR? Mittwoch und Donnerstag 24 EUR, Freitag 12 EUR.

Antwort

Ja, denn das eine Mal ist es der Abreisetag, das zweite Mal der Anreisetag.

Frage

Verpflegungspauschale: Reise beginnt am 8.10.2014 um 18 Uhr und endet am 10.10.2014 um 0:30 Uhr. Wie hoch ist die Pauschale am 10.10.2014

Antwort

8. Oktober: 12 EUR; 9. Oktober: 24 EUR; 10. Oktober: 12 EUR.

Frage

Gelten beim An- und Abreisetag nicht mehr Uhrzeiten? Beispiel: Beginn Dienstreise 20:00 Uhr mit Übernachtung und Rückreise am nächsten Tag um 16:00 Uhr.

Antwort

Nur bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten, die eine Übernachtung beinhalten, kann sowohl für den An- als auch für den Abreisetag eine Verpflegungspauschale von 12 EUR als steuerfreier Spesenersatz bzw. als Werbungskosten angesetzt werden, ohne dass es einer zeitlichen Mindestabwesenheit an diesen Tagen bedarf.

Verpflegungsmehraufwand – Ausland

Frage

Wie sind die Pauschalen für eine Auslandstätigkeit, z. B. Österreich

Antwort

Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht regelmäßig die Verpflegungspauschalen für das Ausland. Die einzelnen Länder sind dort aufgelistet.

Verpflegungsmehraufwand – 3-Monatsfrist

Frage

Bleibt die bisherige Frist von 3 Monaten zur Auszahlung steuerfreier Reisekosten weiterhin bestehen?

Antwort

Die gesetzliche 3-Monatsfrist, die den Werbungskostenabzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit am selben auswärtigen Beschäftigungsort auf einen Zeitraum von 3 Monaten begrenzt, hat weiterhin Gültigkeit.

Frage

Wann greift die 3-Monatsfrist bei eintägigen und dreitägigen Reisetagen. Beispiel: 3 Reisetage im Juli, 3 eintägige Reisen im August und eine dreitägige Reise, es folgen eintägige und dreitägige Reisen im September, im Oktober folgen weitere zweitägige und dreitägige Reisen. Wann ist dann die 3-Monatsfrist erreicht?

Antwort

Haben die Reisen immer wieder neuen Inhalt, beginnt die Frist immer wieder von vorn.

Verpflegungsmehraufwand – Lohnsteuerpauschalierung

Frage

Ist es nach wie vor möglich, doppelte Verpflegungssätze zu zahlen, wobei der Arbeitgeber den doppelten Satz mit 30 % versteuert?

Antwort

Ja, das bleibt unverändert. Allerdings beträgt der Pauschalsteuersatz nur 25 %.

Verpflegungsmehraufwand – Mahlzeitengestellung

Frage

Kann die Verpflegung aufgrund von Einzelbelegen erstattet werden, wenn dies vom Arbeitgeber veranlasst wird? Genügt dabei ein Hinweis "vom Arbeitgeber veranlasst" in den internen Reiserichtlinien?

Antwort

Die Arbeitgeberveranlassung ist gegeben, wenn die Reiserichtlinien die Vorgaben enthalten.

Frage

Ist es richtig, dass der Sachbezugswert, den ein Mitarbeiter für ein Essen zahlen müsste, wenn er weniger als 8 Stunden unterwegs ist, in die Gehaltsabrechnung eingestellt werden muss und wie ein normaler geldwerter Vorteil versteuert wird?

Antwort

Ja.

Frage

Sind belegte Brötchen auch als übliche Mahlzeit anzusehen?

Antwort

Das sind Annehmlichkeiten und stellen keinen geldwerten Vorteil dar.

Frage

Wenn in der Rechnung nur Tagungspauschale steht, wie prüft man die 60-EUR-Grenze?

Antwort

Ist der Preis der Mahlzeit in der Rechnung eines Dritten nicht separat beziffert, muss nach dem Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall beurteilt werden, ob es sich um eine "übliche" Beköstigung handelt oder ob ein höherer Wert der Mahlzeit als 60 EUR anzunehmen ist.

Frage

Der Mitarbeiter ist dienstlich unterwegs und übernachtet. Der Arbeitgeber bucht das Hotelzimmer mit Frühstück: Nehmen wir an, dem Mitarbeiter stehen 24 EUR Verpflegungspauschale zu. Darf man ab 1.1.14 den Sachbezugswert für das Frühstück 1,63 EUR direkt von der Verpflegungspauschale des Mitarbeiters einbehalten? In diesem Fall $24 \text{ EUR} - 1,63 \text{ EUR} = 22,37 \text{ EUR}$ dem Mitarbeiter steuerfrei auszahlen? Gibt es einen Unterschied, wenn der Mitarbeiter das Hotelzimmer bucht?

Antwort

Der Ansatz der Sachbezugswerte ist nur noch möglich, wenn kein Anspruch auf Verpflegungsmehraufwendungen besteht (Auswärtstätigkeit < 8 Std.). Hier muss das Frühstück um 20 % der Tagungspauschale gekürzt werden, sprich um 4,80 EUR.

Frage

Wenn das Frühstück separat ausgewiesen ist, reicht es dann die Tagespauschale um 20% zu kürzen, obwohl das Essen tatsächlich teurer war?

Antwort

Ja, eine Mahlzeit darf maximal 60 EUR inkl. Umsatzsteuer betragen.

Frage

Kann der amtliche Sachbezugswert auch zugrunde gelegt werden, wenn der Arbeitgeber gem. Policy für interne Seminare keinen Verpflegungsmehraufwand zahlt?

Antwort

Der Sachbezugswert kann ohnehin nur noch angesetzt werden, wenn kein Anspruch auf Verpflegungsmehraufwand besteht.

Frage

Was ist bei der neuen Bescheinigungs- und Aufzeichnungspflicht zu beachten? Was hat der Großbuchstabe "M" zu bedeuten?

Antwort

Damit das Finanzamt eine evtl. Kürzung der Verpflegungspauschalen bei der Einkommensteuerveranlagung erkennen kann, gilt ab 2014 eine neue Bescheinigungspflicht. Im Lohnkonto und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitgeber den Großbuchstaben "M" aufzuzeichnen bzw. zu bescheinigen, sofern der Arbeitnehmer im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten im Rahmen der 60-EUR-Grenze unentgeltlich bzw. verbilligt verpflegt worden ist. Die Bescheinigung ist auch in den Fällen vorzunehmen, in denen der geldwerte Vorteil in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts pauschal oder individuell versteuert worden ist. Der Großbuchstabe "M" umfasst also auch Sachverhalte, bei denen eine Verpflegungspauschale von vorneherein nicht gewährt werden kann und dementsprechend eine Kürzung ausscheidet.

Fahrtkosten

Frage

Können Fahrten für Komparsen, die kurzfristig beschäftigt sind, grundsätzlich nur befristet für nur 1 Tag, Fahrten von der Wohnung zum Drehort als Reisekosten steuerfrei abgerechnet werden?

Antwort

Davon ist auszugehen, da es in diesem Sinne keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers gibt, sondern lediglich wechselnde Drehorte, denen die Komparsen sehr wahrscheinlich nie dauerhaft zugeordnet werden können.

Firmenwagenüberlassung

Frage

Ist die erste Tätigkeitsstätte maßgebend für die Berechnung des geldwerten Vorteils für die Nutzung eines Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, auch wenn er nur einen Tag an der ersten Tätigkeitsstätte ist?

Antwort

Ja. Der geldwerte Vorteil kann nun anhand der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ermittelt werden (0,002 %-Regelung). Es müssen nur die Einzelfahrten dokumentiert werden.

Frage

Ein Bauleiter ist laut Arbeitsvertrag einer Niederlassung zugeordnet (nur aus tarifrechtlichen und organisatorischen Gründen), ist aber typischerweise nur auf wechselnden Baustellen tätig. Hat die arbeitsrechtliche Zuordnung die Versteuerung des geldwerten Vorteils von 0,03 % zwischen Wohnung und Niederlassung zur Folge, obwohl keine Fahrten zwischen Wohnung und Niederlassung anfallen?

Antwort

Genauso ist es. Auch wenn der Arbeitnehmer durch seine eigentliche Ausübung der beruflichen Tätigkeit keine erste Tätigkeitsstätte begründen würde, kommt es dennoch zu einer solchen, da Sie ihn zugeordnet haben. Überdenken Sie diese Strategie und überprüfen Sie gegebenenfalls arbeitsrechtlich und in Kombination mit einer Anrufungsauskunft bei Ihrem Betriebsstättenfinanzamt, ob mit einem Streichen der Zuordnung nicht steuerrechtlich bessere Ergebnisse erzielt werden können.

Frage

Der Arbeitnehmer hat 60 km einfach zur Betriebsstätte, in der er ca. 2-3 Tage pro Woche als technischer Leiter arbeitet. Ansonsten arbeitet er bei verschiedenen Kunden im In- und Ausland. Wie wirkt sich das auf die Dienstwagenversteuerung aus?

Antwort

Hier steht die arbeitsvertragliche Zuordnung im Vordergrund. Liegt keine arbeitsvertragliche Zuordnung vor, dürfte aus Ihrer Beschreibung auch für die Finanzverwaltung zu entnehmen sein, dass der Arbeitnehmer aufgrund der quantitativen Erscheinungsmerkmale (2 Tage pro Woche, 1/3 der wöchentlichen Arbeitszeit) zu einer ersten Tätigkeitsstätte kommt. Bei der Berechnung des geldwerten Vorteils können Sie jedoch dem Umstand Rechnung tragen, dass der Arbeitnehmer an weniger als 5 Tagen pro Woche arbeitet und den geldwerten Vorteil entsprechend zeitanteilig ermitteln.

Frage

Kann ich für die Gestaltung der Minimierung des geldwerten Vorteils für den Firmenwagen einer Büroangestellten einen Heimarbeitsplatz als erste Tätigkeitsstätte festlegen?

Antwort

Nein. Das Homeoffice wird nie zur ersten Tätigkeitsstätte. Sofern jedoch ihre Arbeitnehmerin nicht etwa durch arbeitsvertragliche Zuordnung oder im Rahmen der Erfüllung der quantitativen Voraussetzungen zu einer ersten Tätigkeitsstätte gelangt, wäre es in Ihrem Fall vermutlich durchaus sinnvoll vom Nichtvorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte auszugehen. Damit wäre das Problem des geldwerten Vorteils zumindest im Rahmen des Vorteils für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gelöst.

Übernachungskosten

Frage

Was ist mit der 20-EUR-Übernachtungspauschale.

Antwort

Der Arbeitgeber kann weiterhin pro Inlandsübernachtung einen Pauschbetrag von 20 EUR steuerfrei ausbezahlen, wenn keine tatsächlichen Kosten erstattet werden.

Doppelte Haushaltsführung

Frage

Kann die Zweitwohnung auch ein Zimmer in einer Pension sein?

Antwort

Ja

Entfernungspauschale

Frage

Weitere Frage wegen der Pendlerpauschale - bei uns wird diese normalerweise nicht gezahlt - diese bekommt man doch über die Einkommensteuererklärung - oder?

Antwort

Die Pendlerpauschale unterliegen dem Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers und kann vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet werden. Allerdings haben Sie die Möglichkeit die Pendlerpauschale als sog. Fahrtkostenzuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 15 % pauschal zu versteuern.